

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985² über die landwirtschaftliche Pacht wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 104 und 122 der Bundesverfassung³,

Art. 27 Abs. 1 und 4

¹ Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist.

⁴ Aufgehoben

Art. 37 Pachtzins für Gewerbe

Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus:

- a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG⁴ für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpegebäude und Boden;
- b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpegebäuden und Boden;
- c. einem ortsüblichen Mietzins für Wohnungen.

Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke

¹ Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus:

SR

- 1 BBl 2019 ...
- 2 SR 221.213.2
- 3 SR 101
- 4 SR 211.412.11

a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGBB für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden;

b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen

¹ Der Pachtzins für Wohnungen entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten.

² Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht⁵.

Art. 43

Aufgehoben

Art. 58 Abs. 1

¹ Kantonale Erlasse, die sich auf dieses Gesetz stützen, müssen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zur Kenntnis gebracht werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁵ SR 220